

Alkohol und Betäubungsmittel im Strassenverkehr

Facts ab 01.01.2005

0.5 Promille

Verdachtsfreie Atemalkohol-Kontrolle durch die Polizei

Eine Atemalkohol-Kontrolle darf jederzeit und überall durchgeführt werden

Neuer Blutalkoholgrenzwert von 0.5 Promille

Als fahruntüchtig gilt jedermann, der eine Alkoholkonzentration von mindestens 0.5 Promille (bisher 0.8 Promille) aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Konzentration führen kann

Angetrunkenheit zwischen 0.5 – 0.79 Promille:

Anerkennung des Atemalkohol-Tests mittels Unterschrift möglich;
keine Blutentnahme notwendig

Angetrunkenheit ab 0.80 Promille

Mindestentzugsdauer des Führerausweises **3 Monate**

Nullgrenzwert bei Betäubungsmitteln

Feststellung des Betäubungsmittelkonsums

Bei Hinweisen, dass eine Person aufgrund anderer Substanzen als Alkohol fahruntüchtig ist, kann die Polizei zum Nachweis im Urin, Speichel und Schweiß Vortests durchführen.

Die Fahruntüchtigkeit gilt erwiesen, wenn die Substanzen im Blut nachgewiesen werden (Nullgrenzwert).

Nullgrenzwert für bestimmte Betäubungsmittel

Beim Nachweis von Cannabis, Kokain, Heroin, Morphin und einigen Designer-Betäubungsmitteln (z.B. Ecstasy) im Blut gilt die betroffene Person als fahruntüchtig.

Bei anderen Substanzen, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können, stützen sich die Richter auf den polizeilichen und ärztlichen Bericht sowie auf den Laborbefund.